



Sonderpädagogisches Konzept der Schule Schlieren

(vom 27. Oktober 2015)

SKR Nr. 14.36



Stadt Schlieren

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Schlieren

**Abgenommen durch die Schulpflege am
27. Oktober 2015**





Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage, Grundlagen und Ziele.....	6
2	Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen	6
3	Ressourcen	9
4	Qualitätssicherung	9
5	Datenschutz und Dossiers.....	9
6	Zuweisung und Überprüfung.....	9
6.1	Schulisches Standortgespräch.....	10
6.2	Überprüfung	10
7	Sonderpädagogische Massnahmen.....	11
7.1	Integrative Förderung	11
7.1.1	Ziele	12
7.1.2	Ressourcen	12
7.1.3	Angebote.....	13
7.1.4	Zuweisungsverfahren.....	13
7.1.5	Übersicht über die Zuständigkeiten	14
7.1.6	Umsetzung und Überprüfung.....	14
7.1.7	Beurteilung	14
7.2	Begabungs- und Begabtenförderung	15
7.2.1	Ziele	15
7.2.2	Ressourcen	15
7.2.3	Angebote.....	15
	Förderunterricht für begabte Schülerinnen und Schüler.....	16
	Mögliche Inhalte.....	16
7.2.4	Zuweisung.....	16
7.3	Deutsch als Zweitsprache	16
	Ziele	16
	Ressourcen.....	17
	Angebote.....	17
7.3.1	Integrativer DaZ-Unterricht im Kindergarten	17
	Ziele	17
	Angebot.....	18
	Zuweisung.....	18



7.3.2	DaZ-Anfangsunterricht – Aufnahmeklasse	18
	Ziele	18
	Angebot.....	18
	Umfang	18
	Ablauf.....	19
	Leistungsbeurteilung – Zeugnisse	19
7.3.3	DaZ-Aufbauunterricht.....	19
	Ziele	19
	Angebot.....	19
	Ablauf.....	20
7.4	Therapien.....	20
7.4.1	Logopädische Therapie	20
	Ziele	21
	Ressourcen.....	21
	Angebot.....	21
	Ablauf.....	21
	Überprüfung	22
7.4.2	Psychomotorische Therapie	22
	Ziele	22
	Ressourcen.....	22
	Angebot.....	23
	Ablauf.....	23
	Überprüfung	23
7.4.3	Psychotherapie	24
	Ziele	24
	Ressourcen.....	24
	Angebot.....	24
	Qualitätssicherung	24
	Ablauf.....	25
	Überprüfung	25
7.5	Audiopädagogische Therapien und Angebote	25
	Ziele	26
	Ressourcen.....	26
	Angebote.....	26
	Ablauf.....	26
7.6	Besondere Klassen.....	26
7.6.1	Kleinklassen	26
7.6.2	Einschulungsklasse	27



7.7 Sonderschulung	27
Angebote	27
Ressourcen	28
Zuweisung	28
Überprüfung	30
Förderplanung	30
Beurteilung	30
Abschluss der obligatorischen Schulzeit bei Sonderschulungen	30
7.7.1 Schulung in einer Sonderschuleinrichtung	30
7.7.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule	31
Zuweisung	31
Überprüfung	31
Zeugnis / Lernbericht	33
Zusammenarbeit	33
Ressourcen und Finanzen	34
Überblick über den zeitlichen Ablauf einer ISR	35
7.7.3 Einzelunterricht	35
Durchführung	36
7.7.4 Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche bei einer Körper- oder Sehbehinderung	36
Ziele	36
Angebot	36
Ablauf	37
Ressourcen	37



1 Ausgangslage, Grundlagen und Ziele

Möglichst alle Schülerinnen und Schüler in Schlieren sollen in Regelklassen unterrichtet werden. Der Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Besondere pädagogische Bedürfnisse können aufgrund spezifischer Schwächen, körperlicher Beeinträchtigungen, Deutsch als Zweitsprache, schwierigem Verhalten, aber auch als Folge von ausserordentlichen Begabungen entstehen. Diese Kinder werden, wenn immer möglich, innerhalb der Regelklasse gefördert, indem die Klassenlehrpersonen durch Fachpersonen unterstützt und beraten werden und integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit können Ressourcen, Wissen und Erfahrung des ganzen Schulteam genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden.

Das vorliegende Konzept ist eine überarbeitete Version der ursprünglichen Fassung vom Oktober 2010 und beschreibt das sonderpädagogische Angebot der Schule Schlieren.

Die Grundlage für das Angebot sonderpädagogischer Massnahmen ist das Volksschulgesetz des Kantons Zürich. Das vorliegende Konzept orientiert sich zudem an den durch das Volksschulamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vorgegebenen Richtlinien, Erlasse und Empfehlungen und den im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes veröffentlichten Broschüren (vgl. www.volksschulamt.zh.ch).

2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen

Schulpflege	• Verteilen der Ressourcen aufgrund der Vollzeiteinheiten (VZE) • Beschluss über den Sonderschulbedarf, die Durchführungsform sowie das Setting bei einer integrierten Sonderschulung • Kostengutsprache für Sonderschulungen • Jährliche Überprüfung und Beschluss über die Weiterführung, Änderung oder Beendigung einer Sonderschulmassnahme • Gesamtverantwortung und Aufsicht über die integrierte Sonderschulung • Entscheid über die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen in strittigen Fällen • Anstellung der beteiligten Lehr- und Fachpersonen und Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen dieser Personen • Führen von Elterngesprächen in schwierigen Situationen
Schulleiterkonferenz	• Bewirtschaftung der zugeteilten Ressourcen (Pool)



Schulpsychologischer Dienst	• Abklärung von Schülerinnen und Schülern nach Vorbesprechung mit den Lehrpersonen und im Einverständnis der Erziehungsberechtigten / Empfehlung von sonderpädagogischen Massnahmen • Abklärung und Empfehlung des Sonderschulbedarfs sowie der Durchführungsform • Suchen von externen Sonderschulplätzen (in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik) • Fachliche Beratung der Schulleitenden und Lehrpersonen • Regelmässige Überprüfung von Sonderschulungen • Überprüfung von Psychotherapien • Fachliche Beratung nach Bedarf bei der jährlichen Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme
Schulleitung	• Personalführung der Fachpersonen in der Schuleinheit (Schulische Heilpädagoginnen / Heilpädagogen, Logopädinnen / Logopäden, Assistentinnen / Assistenten, DaZ-Lehrpersonen, Lehrpersonen der Begabungsförderung) • Koordination der Massnahmen in schwierigen Schul-situationen • Planung der sonderpädagogischen Massnahmen (Ressourcen und Bewilligung) • Planung und Verantwortung für das Setting einer integrierten Sonderschulung, erstellen der Vereinbarung für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) • Verantwortung für allfällige Schulentwicklungsmassnahmen zur Integrationsfähigkeit der Regelschule • Führen von Elterngesprächen in schwierigen Situationen
Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge	• Dossierführung für betreute Schülerinnen und Schüler bei integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule • Verantwortung für die Förderplanung • Verantwortung für die Beurteilung bei individuell angepassten Lernzielen (Lernbericht) in Absprache mit der Klassenlehrperson • Fallführung bei integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (Einladung zu Schulischen Standortgesprächen oder Elterngesprächen nach Bedarf) • Leiten der Schulischen Standortgespräche oder führen des Protokolls • Beratung der Klassenlehr- und Fachlehrpersonen • Unterstützung der Klassenlehrperson bei der Umsetzung integrativer Lern- und Unterrichtsformen • Zur Verfügung stellen von Materialien zur Förderung der Schülerin, des Schülers • Fachaustausch • Austausch mit Fachpersonen bei Übertritten und Klassenwechseln



Klassenlehrperson	• Verantwortung für die Klassenführung • Vornehmen der für die Integration notwendigen und möglichen Anpassung des Klassenunterrichts (Unterrichtsgestaltung) • Förderung der Sonderschülerin, des Sonderschülers im Rahmen des Klassenunterrichts in Absprache mit der Schulischen Heilpädagogin / dem Schulischen Heilpädagogen • Leiten der Schulischen Standortgespräche oder führen des Protokolls • Zusammenarbeit / Mitarbeit bei der Förderplanung • Informieren der Schulischen Heilpädagogin / des Schulischen Heilpädagogen über Änderungen im Stundenplan oder besondere Anlässe • Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung bei Bedarf
Fachstelle Sonderpädagogik	• Koordination der Planung und Überprüfung der integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule • Unterstützung und Beratung bei der Planung eines Sonderschul-Settings • Suche von geeigneten Plätzen in externen Sonderschulungseinrichtungen in Einzelfällen (in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst) • Verfassen der Anträge aller Sonderschulungen zuhanden der Schulpflege • Fallführung bei externen Sonderschülerinnen und -schülern (Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen, Ansprechperson in Krisensituationen) • Personalführung schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapeutinnen
Schulverwaltung	• Jährliche Meldung der mit der integrativen Sonderschule in der Verantwortung der Regelschule verbundenen Änderungen der kantonalen Anstellung von Lehrpersonen ans Volksschulamt • Einfordern und prüfen der Kostenübernahmegarantien bei ausserkantonalen Sonderschuleinrichtungen • Erstellen der Unterlagen zur Rückforderung von Kosten für integrierte Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule beim Kanton Zürich • Organisation des Transports • Personaladministration • Erstellen von Listen aller Sonderschülerinnen und Sonderschülern • Rechnungswesen für Therapien und Sonderschulungen (inklusive Transport) • Unterstützung der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik bei der Antragsstellung an die Schulpflege • Zusammenstellen der jährlichen Ressourcen aufgrund der Vollzeiteinheiten und Bereitstellen von Übersichtstabellen



3 Ressourcen

Die Ressourcen für alle sonderpädagogischen Massnahmen werden durch das Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG) und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) geregelt.

Die Gesetzesgrundlagen und deren Handhabung in Schlieren sind in den entsprechenden Kapiteln aufgeführt.

4 Qualitätssicherung

Die Qualität der sonderpädagogischen Massnahmen ist durch die entsprechende Ausbildung (nach kantonalen Vorgaben) der Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen, der Fachpersonen sowie der Therapeutinnen und Therapeuten gewährleistet. Sie erstellen je nachdem Therapiepläne, Förderpläne und Förderberichte gemäss den Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln dieses Konzepts. Ebenfalls werden sonderpädagogische Massnahmen regelmässig gemäss Vorgaben überprüft.

Die Aufsicht über die integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule obliegt der Schulpflege. Die Aufgabe kann an Fachpersonen delegiert werden.¹

5 Datenschutz und Dossiers

Der Datenschutz ist einzuhalten. Ausführliche Informationen zu allen für die Schule wichtigen Themen in diesem Zusammenhang finden sich im Datenschutzlexikon Volksschule vom Oktober 2014 im Anhang.

In der Schulverwaltung werden die Schülerdossiers gemäss interner Weisung geführt und archiviert. In das Schülerdossier gehören Unterlagen über die Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Schule relevant sind. Die Schulleitungen, die Therapeutinnen und Therapeuten (Logopädie und Psychomotorik) sowie die Fachstelle Sonderpädagogik übergeben der Schulverwaltung innerhalb von zwei Wochen alle relevanten Dokumente (wenn immer möglich im Original) zur Aufbewahrung. Erziehungsberechtigte und Jugendliche können Akteneinsicht verlangen.

6 Zuweisung und Überprüfung

Die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule beginnen mit einem Schulischen Standortgespräch (vgl. Kapitel 6.1). Eine Ausnahme bildet die Zuweisung zur integrativen Förderung (IF), Stufe 1 (vgl. Kapitel 7.1.3). Im weiteren Verlauf sind die Zuweisungsprozesse zu den verschiedenen Angeboten für Kinder mit speziellen pädagogischen Bedürfnissen unterschiedlich und werden in den jeweiligen Kapiteln detailliert beschrieben.

Im Übergang Frühbereich - Schule erfolgt nach dem Standortgespräch der Fachpersonen der Frühförderung mit den betroffenen Erziehungsberechtigten eine Meldung an die Schulverwaltung, wenn sonderpädagogische Massnahmen geprüft werden sollen.

¹ Die genaue Regelung der Aufsicht in Schlieren ist zurzeit in Planung.



Steht eine Sonderschulung zur Diskussion wird das entsprechende Meldeformular samt Beilagen bis Ende Dezember vor dem Schuleintritt im kommenden Sommer eingereicht. Stehen integrative Förderung, Aufnahmeunterricht oder Therapien zur Diskussion, muss das Meldeformular samt Beilagen bis Ende Februar vor dem Schuleintritt im kommenden Sommer eingereicht sein.

Die Fachstelle Sonderpädagogik triagierte die eingegangenen Meldungen und überweist diese entweder zur Prüfung dem schulpsychologischen Dienst oder leitet sie der Schulverwaltung zurück, damit die Meldeformulare nach erfolgter Klassenzuteilung der Kinder den entsprechenden Schulleitenden weitergeleitet werden können.

6.1 Schulisches Standortgespräch

Das Verfahren Schulisches Standortgespräch wird dann eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs entwickeln alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis der beobachteten Schwierigkeiten. Die beobachteten Schwierigkeiten werden diskutiert und konsensorientiert Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation beitragen können, besprochen.

Ein Schulisches Standortgespräch kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson einberufen werden. Die Einladung zum Schulischen Standortgespräch erfolgt in beiden Fällen durch die Lehrperson. Dieses Gespräch ist allen sonderpädagogischen Massnahmen (ausser IF- Stufe 1) und schulpsychologischen Abklärungen vorgelagert.

Am Schulischen Standortgespräch nehmen in jedem Fall die Erziehungsberechtigten teil. Zusätzlich sind so wenige Personen wie möglich und so viele Personen wie nötig einzuladen. Schülerinnen und Schüler nehmen teil, wenn dies sinnvoll erscheint. Fachpersonen aus Bereichen wie beispielsweise Therapie oder Schulpsychologie nehmen teil, wenn dies notwendig ist. Bei konflikträchtiger Ausgangslage ist der Beizug der Schulleitung von Vorteil. Bei Erziehungsberechtigten mit Deutsch als Zweitsprache ist zusätzlich der Beizug einer interkulturellen Dolmetscherin oder eines interkulturellen Dolmetschers zu prüfen.

Von jedem Schulischen Standortgespräch wird ein Protokoll erstellt und alle am Gespräch Beteiligten unterschreiben dieses Dokument und erhalten nach dem Gespräch eine Kopie davon. Das Original wird der Schulverwaltung durch die Schulleitung zur Ablage im Schülerdossier zugestellt.

Sind sich die Beteiligten am Schulischen Standortgespräch nicht einig über die besprochenen Massnahmen, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe kann weitere Abklärungen veranlassen. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten veranlassen. Gegen den Entscheid der Schulpflege können die Erziehungsberechtigten beim Bezirksrat rekurrieren.

Nicht jedes Schulische Standortgespräch hat eine Massnahme zur Folge.

6.2 Überprüfung

Alle sonderpädagogischen Massnahmen (ausser IF-Stufe 1) werden regelmässig überprüft, mindestens aber einmal jährlich. Diese Überprüfung findet ebenfalls im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs statt. Zu diesem Gespräch lädt die als verantwortlich bezeichnete Person ein.

Bei integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule findet zusätzlich jährlich eine Koordinationssitzung mit den beteiligten Fachpersonen statt (vgl. Kapitel 7.7.2).



7 Sonderpädagogische Massnahmen

Im Folgenden werden die einzelnen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen beschrieben.

Grundsätzlich werden nur zwei sonderpädagogische Massnahmen gleichzeitig angeordnet (beispielsweise integrierter Förderunterricht und ein Therapieangebot oder zwei Therapieangebote). Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann jederzeit zusätzlich angeboten werden. Sonderschulungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.1 Integrative Förderung

Die integrative Förderung (IF) ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, der Klasse und am Individuum. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen möglich²:

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin oder des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln

Für das Gelingen der integrativen Förderung sind zumindest folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung sind nicht isoliert festgelegt sondern auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abgestimmt.
- Die verschiedenen Fachpersonen arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass die Ressourcen optimal genutzt werden.
- Die Fach- und Klassenlehrpersonen geben bei Stufenübertritten und Klassenwechseln die notwendigen Informationen weiter.

² Besondere Bestimmungen gelten für den Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen“ in einer Schuleinheit in Schlieren, welcher im Anhang dieses Konzeptes beschrieben ist.



7.1.1 Ziele

Die integrative Förderung auf der Kindergartenstufe zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen, so dass die Schülerin oder der Schüler beim Übertritt in die Primarstufe möglichst gut auf die Lernanforderungen in der ersten Klasse vorbereitet ist. Falls dies nicht gelingt und weder ein drittes Kindergartenjahr noch die Einschulungsklasse in Frage kommen, wird im Rahmen der integrativen Förderung in der ersten Klasse an der Förderung der Lernvoraussetzungen gearbeitet.

Auf der Primarstufe besteht das Hauptziel in der Begleitung und Unterstützung beim Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen und grundlegenden Kompetenzen in den zentralen Lern- und Entwicklungsbereichen. Besonderes Gewicht kommt dabei den Unterrichtsbereichen Sprache und Mathematik zu.

Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder eine weiterführende Schule.

7.1.2 Ressourcen

Damit das Angebot der integrativen Förderung wirksam werden kann, ist auf der Kindergarten- und Primarstufe ein Minimum an personellen Ressourcen (Anzahl Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler) vorgeschrieben und beträgt gemäss § 8 VSM:

0,4 VZE auf der Kindergartenstufe,
0,5 VZE auf der Primarstufe.

Auf der Sekundarstufe legen gemäss der Volksschulverordnung die Gemeinden Art und Umfang der Integrativen Förderung fest. In Schlieren sind dies 0.3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler.

Die jährlich auf diese Weise festgelegten Ressourcen finden sich im Anhang des Konzepts; eine Übersicht wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellt.

Pro Schuleinheit besteht eine Rahmenvorgabe für die Aufteilung der integrativen Förderung vom Kindergarten bis zur neunten Klasse. Die Rahmenvorgabe dient als Grundlage für die Erstellung der Stundenpläne. Die Schuleinheiten halten sich dabei an verbindliche Vorgaben des Volksschulamtes des Kantons Zürich und der Schulpflege.

Zugewiesene IF-Pensen für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe können untereinander nicht verlagert werden.

Die IF-Lektionen der Kindergärten sind den entsprechenden Schuleinheiten zugewiesen.



7.1.3 Angebote

- IF-Stufe 1: Weiterarbeit an den Klassenlernzielen; keine individuelle Unterstützung durch integrative Förderung notwendig. Situative und zeitlich klar begrenzte Unterstützung im Rahmen des Teamteachings. Diese Stufe kann auch ohne Schulisches Standortgespräch zur Anwendung kommen.
- IF-Stufe 2: Weiterarbeit an den Klassenlehrzielen; Unterstützung durch integrative Förderung mit individueller Förderplanung.
- IF-Stufe 3: Kommt zur Anwendung, wenn IF-Stufe 2 nicht den gewünschten Erfolg bringt. Diese Stufe beinhaltet Unterstützung durch integrative Förderung mit individueller Förderplanung und Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Fächern. Für diesen Entscheid wird vorgängig der schulpsychologische Dienst beigezogen. Die Lektionentafel ist jedoch verbindlich, das heisst, es ist keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich.

7.1.4 Zuweisungsverfahren

Falls von einer Lehrperson eine neue integrative Förderung in Betracht gezogen wird, informiert sie mündlich oder schriftlich die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie begründet die geplante Massnahme und klärt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab, welche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs werden die beobachteten Schwierigkeiten und die Möglichkeiten der integrativen Förderung diskutiert. (Ausnahme bildet IF-Stufe 1; hier ist in der Regel kein Schulisches Standortgespräch notwendig.) Bei Einigkeit ist im Protokoll dieses Standortgesprächs der Vorschlag für die integrative Förderung festzuhalten.

Sind sich die Beteiligten des Standortgesprächs uneinig über die Massnahme, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (vgl. Kapitel 6.1).

Die Schulleitung entscheidet, ob sie am Schulischen Standortgespräch teilnimmt. Nimmt sie nicht teil, wird ihr bei IF-Stufe 2 und 3 das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs durch die Klassenlehrperson weitergeleitet und so der Vorschlag für die anzuordnende Massnahme unterbreitet. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Massnahme. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung und die Beteiligten beginnen mit der Umsetzung.

Bei einer sonderpädagogischen Massnahme liegt die Fallführung bei der Klassenlehrperson.

Vor einer Lernzielanpassung (IF-Stufe 3) müssen alle sonderpädagogischen Massnahmen ausgeschöpft sein und eine Abklärung beim schulpsychologischen Dienst ist notwendig. Der genaue Ablauf dafür ist im Kapitel 7.7 (Zuweisung) beschrieben.



7.1.5 Übersicht über die Zuständigkeiten

- B = Beteiligung
- V = Verantwortung
- E = Entscheid

Was	Schul-leitung	Klassenlehr-person	Fach-personen *	Schulpsych. Dienst
SSG (Erstgespräch)		V	ev. B	
IF-1 Antrag		V		
IF-2 Antrag	E	V		
IF-3 Antrag	E	V	B	B
Umsetzung IF		B	V	
Überprüfung IF	ev. B	V (1)	V	ev. B
Austausch	ev. B.	V	V (1)	ev. B
Lernbericht		B	V	

* In der Regel Schulische Heilpädagoginnen oder Schulische Heilpädagogen

- (1) Die so bezeichnete Person ist hauptverantwortlich für den entsprechenden Bereich. Sie kann jedoch Teilbereiche in die Verantwortung der anderen Person übergeben.

7.1.6 Umsetzung und Überprüfung

Handelt es sich bei der sonderpädagogischen Massnahme um IF-Stufe 2 oder 3 erstellt die sonderpädagogische Fachperson – in Absprache mit der Lehrperson und allenfalls den Erziehungsberechtigten – in einem ersten Schritt die Förderplanung, um die im Standortgespräch definierten Ziele zu erreichen. Die Förderplanung enthält die Zeitplanung mit den einzelnen Lernschritten und ist auf die Zeit bis zur Überprüfung der Massnahme angelegt.

Sonderpädagogische Massnahmen, beziehungsweise die vereinbarten Förderziele, werden mindestens jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Dabei wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Möglich ist auch das Aussetzen der Massnahme für eine bestimmte Zeit mit der Option, sie zu einem späteren Zeitpunkt nach einer weiteren Standortbestimmung wieder aufzunehmen.

7.1.7 Beurteilung

Auf der Primar- und Sekundarstufe erhalten alle Schülerinnen und Schüler das reguläre Zeugnis. Wurden im Schulischen Standortgespräch und nach der Überprüfung durch den schulpsychologischen Dienst in einzelnen Fächern individuelle Lernziele vereinbart (IF-Stufe 3), so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird von der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson verfasst und von beiden unterschrieben. Dieser Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.



7.2 Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht und betrifft als Grundauftrag alle Schülerinnen und Schüler.

Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe in ausgeprägtem Masse voraus sind, wird dies als ausgeprägte Begabung oder Hochbegabung bezeichnet. Im Folgenden ist in diesem Abschnitt ausschliesslich die Begabtenförderung gemeint.

7.2.1 Ziele

- Vorhandene Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

7.2.2 Ressourcen

Die Begabtenförderung ist Teil der integrativen Förderung (vgl. § 2 VSM).

Für die Begabtenförderung stehen in Schlieren maximal folgende Wochenlektionen (WL) zur Verfügung:

Kindergarten:	0.5 WL (bei Bedarf)
Unterstufe:	1 WL je Klasse
Mittelstufe:	1.5 WL je Klasse
Sekundarstufe:	1.5 WL (bei Bedarf)

Es werden nur die Wochenlektionen auf der Unter- und Mittelstufe fest vergeben. Die Lektionen in der Kindergarten- und Sekundarstufe werden nicht vergeben und können in ausserordentlichen Fällen mit Antrag an die Schulpflege angefordert werden (Schulpflegebeschluss vom 15. Februar 2015).

Die jährlich auf diese Weise festgelegten Ressourcen finden sich im Anhang des Konzepts. Eine Übersicht wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellt.

7.2.3 Angebote

- Teilunterricht in anderer, respektive höherer Klasse, in Leistungsgruppen oder permanenter Teilunterricht in höheren Klassen
- Überspringen einer Klasse
- Vorzeitige Einschulung in den Kindergarten, welche durch die Erziehungsberechtigten per Gesuch an die Schulverwaltung beantragt werden kann
- Förderunterricht



Förderunterricht für begabte Schülerinnen und Schüler

Im Förderunterricht sollen Kinder mit besonderen Fähigkeiten ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechend in Kleingruppen gefördert werden. Die Förderung findet in der Regel während der Schulzeit ausserhalb der Regelklassen statt. Der Unterricht wird von den Kindern mitgestaltet. Die Förderlehrperson hat die Funktion einer Lernberaterin oder eines Lernberaters. Die Arbeit im Förderunterricht unterscheidet sich deutlich vom üblichen Schulstoff und ist keine Prüfungsvorbereitung auf weiterführende Schulen.

Das Angebot des Förderunterrichts beschränkt sich auf die kognitiven Fächer. Die Kinder werden mathematisch-naturwissenschaftlich und / oder sprachlich-kulturell gefördert.

Mögliche Inhalte

- Beratung von Kindern (Underachiever)
- Aufbau von Selbstwirksamkeitsüberzeugungen
- Interessenbildung
- Zeitmanagement
- Aufmerksamkeit (metakognitive Strategien)
- Memoriertechniken
- Lesetechnik
- Intelligentes Üben
- Rhetorik (Aufbau von Rede und Text)
- Eigenes Lernen verstehen (bspw. Denkstile, Vergessenskurve, etc.)
- Begleitung bei Wettbewerben (Themenfindung, Anmeldung, Coaching)

7.2.4 Zuweisung

Die Kinder, die der Begabtenförderung zugeteilt werden, absolvieren in der Regel vor der definitiven Aufnahme eine sechswöchige Probezeit. Nach der Probezeit wird über die definitive Aufnahme für ein Jahr entschieden. Über die Weiterführung wird mindestens jährlich im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs entschieden.

7.3 Deutsch als Zweitsprache

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Der Aufnahmeunterricht (Anfangs- und Aufbauunterricht) richtet sich an Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die eine andere Erstsprache als Deutsch haben und deren Deutschkenntnisse nicht vorhanden oder zu gering sind, um dem Unterricht folgen zu können.

Ziele

Die DaZ-Angebote haben zum Ziel die Deutschkompetenzen (deutsche Standardsprache) der Kinder und Jugendlichen mit nichtdeutscher Erstsprache so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Die Sprachförderung begünstigt die schulische und soziale Integration der Kinder und Jugendlichen.



Ressourcen

Die für das jeweils kommende Schuljahr als DaZ-Schüler erfassten Kinder bilden die Grundlage für die Berechnung des DaZ-Pensenpools. § 14 Abs. 1 VSM definiert die Berechnung der Ressourcen innerhalb einer Bandbreite:

DaZ Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 WL pro Schülerin und Schüler

DaZ Primar- und Sekundarstufe im Rahmen des Anfangsunterrichts: 2 WL pro Schülerin und Schüler

DaZ Primar- und Sekundarschule im Aufbauunterricht: 0.5 – 0.75 WL pro Schülerin und Schüler

In Schlieren sind die WL wie folgt verteilt:

Kindergarten: 8 WL pro Klasse (eine Lektion dauert 45 Minuten)

1. Klasse: 6 WL pro Klasse

2. und 3. Klassen: 4 WL pro Klasse

Aufnahmeklasse Primarstufe: 2 WL

Aufnahmeklasse Sekundarstufe: 3 WL

Freiwilliges DaZ-Angebot, jeweils nachmittags:

Kindergarten: 2 WL

Unterstufe: 3 WL

Mittelstufe: 3 WL

Die jährlich auf diese Weise festgelegten Ressourcen finden sich im Anhang des Konzepts. Eine Übersicht wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellt.

Angebote

Im DaZ-Unterricht werden folgende drei Angebote unterschieden:

- Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- Intensiver DaZ-Anfangsunterricht für Lernende auf der Primar- und Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen
- DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe, für Lernende die eine weitere Förderung in Deutsch als Zweitsprache brauchen

7.3.1 Integrativer DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Ziele

Das DaZ-Angebot im Kindergarten hat zum Ziel, dass

- die Kinder in Grundzügen verstehen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- sie sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen können.



Angebot

Der Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und in der deutschen Standardsprache statt. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, in Gruppen oder Halbklassen oder mittels verschiedener Formen des Teamteachings. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden. Während des gesamten DaZ-Unterrichts im Teamteaching wird im Kindergarten in der deutschen Standardsprache gesprochen.

Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt mittels Schulischem Standortgespräch. Neu zugezogene Kinder ohne Deutschkenntnisse werden innerhalb des DaZ-Unterrichts im Kindergarten in der deutschen Sprache gefördert. Die Kinder werden einer DaZ-Gruppe zugeteilt. Bei speziellem DaZ- Bedarf können die Schulleitungen an der Schulleiterkonferenz eine befristete Zuteilung von Poolstunden beantragen. Die Schulleiterkonferenz verwaltet und verteilt diese Lektionen.

7.3.2 DaZ-Anfangsunterricht – Aufnahmeklasse

Der DaZ-Anfangsunterricht unterstützt Kinder und Jugendliche ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Ziele

Folgende Ziele strebt der DaZ-Anfangsunterricht an:

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse und der Schule orientieren und sich sprachlich selbstständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen von Lehrpersonen und können auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.
- Sie sind für den Übergang in die Regelklasse und den Aufbauunterricht vorbereitet.

Angebot

Die Schule Schlieren führt den Anfangsunterricht in Form von Aufnahmeklassen. Je eine Aufnahmeklasse steht für Primarschülerinnen und -schüler ab der zweiten Klasse und für Sekundarschülerinnen und -schüler zur Verfügung. Für neu zugezogene Erstklässler ohne Deutschkenntnisse werden individuelle Lösungen gesucht.

Umfang

Neueintretende Schülerinnen und Schüler absolvieren grundsätzlich die volle Lektionentafel in der Aufnahmeklasse; die Verweildauer beträgt im Minimum zehn Schulwochen und längstens ein Schuljahr.



Ablauf

Bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern aus nicht deutschsprachigen Ländern informiert die Schulverwaltung die Schulleiterin oder den Schulleiter der entsprechenden Aufnahmeklasse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter klärt die definitive Zuteilung.

Die Aufnahmeklassenlehrperson stellt sicher, dass am ersten Schultag ein Informationsgespräch stattfindet (Information darüber im Zuteilungsbrief).

Wenn die Deutschkenntnisse eine Integration vor Ablauf eines Jahres in eine Regelklasse erlauben, teilt die Klassenlehrperson das Kind gemeinsam mit der Schulleitung für das laufende Schuljahr einer geeigneten Regelklasse innerhalb der Schuleinheit zu.

Für das zweite Schuljahr erfolgt eine definitive Zuteilung in eine Regelklasse nach den üblichen Zuteilungskriterien der Schule Schlieren.

Ein erstes Schulisches Standortgespräch findet nach zwölf Wochen statt, ein Austrittsgespräch vor dem Übertritt in die Regelklasse. Die entsprechenden Gesprächsprotokolle sind im Original an die Schulleitung weiterzuleiten.

Leistungsbeurteilung – Zeugnisse

- In der Aufnahmeklasse werden keine Noten erteilt
- In Deutsch werden in der Folge während zwei Jahren Lernberichte verfasst (offizielles Formular mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“)

7.3.3 DaZ-Aufbauunterricht

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht folgen können.

Ziele

- Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Angebot

Die zur Verfügung stehenden DaZ-Lektionen sind im Kapitel 7.3 (Ressourcen) aufgelistet.



Ablauf

Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuell erstellten Förderplan (gegebenenfalls anhand eines Schulischen Standortgesprächs und / oder einer Sprachstandserhebung). Die DaZ-Lehrperson überprüft jährlich den erreichten Sprachstand. In der Regel beantragt die DaZ-Lehrperson bis Ende März des laufenden Schuljahres mittels Schulischem Standortgespräch die Weiterführung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts. Das Schulische Standortgespräch kann in ein ordentliches Elterngespräch der Klassenlehrperson integriert werden. In eindeutigen Fällen kann darauf verzichtet werden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Nutzung der zugeteilten Stunden. Die gewählte Unterrichtsform (Teamteaching, Einzel- oder Gruppenstunden) wird zwischen Schulleitung, Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson abgesprochen.

7.4 Therapien

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen und ist gemäss § 34 VSG Bestandteil der sonderpädagogischer Massnahmen. § 9 VSM definiert die zulässigen Therapien. Therapien als sonderpädagogische Massnahmen sind demnach Logopädie-, Psychomotorik-, und Psychotherapie. Ebenfalls als Therapien gelten audiopädagogische Massnahmen.

Laut § 11 VSM setzt die Gemeinde für diese Therapien pro 100 Schülerinnen und Schüler höchstens folgende VZE ein:

Kindergartenstufe: 0.6 VZE
Primarstufe: 0.4 VZE
Sekundarstufe: 0.1 VZE

In Schlieren wird gemäss diesen Vorgaben das Höchstangebot für alle Therapien berechnet. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Die jährlich auf diese Weise festgelegten Ressourcen finden sich im Anhang des Konzepts. Eine Übersicht wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellt.

Wird das Höchstangebot nicht ausgeschöpft, kann die Schule die überzähligen VZE für Therapien für die Erweiterung des IF-Unterrichts verwenden.

7.4.1 Logopädische Therapie

Die logopädische Arbeit gewährleistet eine möglichst frühzeitige Erfassung und eine gezielte, ursachenbezogene Therapie von Kindern mit Spracherwerbs-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörungen. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Zudem unterstützt die Logopädie Kinder mit anderen kognitiven Verarbeitungsstörungen, die den Schriftspracherwerb und die sprachbezogenen mathematischen Leistungen beeinträchtigen. Die Entwicklung der Sprache ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.



Ziele

Die Logopädin oder der Logopäde fördert die Kinder in der Therapie sprachlich intensiv und entwicklungsorientiert. Folgende Ziele werden insbesondere angestrebt:

- Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen
- Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrunde liegenden Basisfunktionen
- Erarbeiten von Bewältigungs- und / oder Kompensationsstrategien
- Unterstützung der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der logopädischen Therapie

Ressourcen

In Schlieren werden die Lektionen an die Anzahl Klassen gebunden und nicht an die Anzahl Schüler. Damit sind die Anstellungspensen und die Anzahl Lektionen konstanter (Schulpflegebeschluss vom 24. Mai 2011). Die Wochenlektionen sind wie folgt verteilt:

- Kindergarten: 2.5 WL pro Klasse
- Unterstufe: 1.7 WL pro Klasse
- Mittelstufe: 1 WL pro Klasse

Die jährlich auf diese Weise festgelegten Ressourcen finden sich im Anhang des Konzepts. Eine Übersicht wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellt

Angebot

Jeder Schuleinheit ist eine Logopädin oder ein Logopäde zugeteilt. Die Therapie findet, wenn immer möglich, in passenden Kleingruppen statt. Sie kann aber auch im Einzelsetting oder integrativ im Klassenverband stattfinden. Die fallbezogenen Interventionen umfassen die Fachabklärung, die Therapie und die therapiebegleitenden Massnahmen wie Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und schulischen sowie auserschulischen Fachpersonen.

Daneben gehören fachbezogene Interventionen auf der Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse zum Angebot. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen wird das Wissen zur Sprachförderung in den Unterricht der Regelschule eingebracht.

Ablauf

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend. Zusätzlich kann eine Zuweisung zu einer Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, die Frühförderung oder den Arzt erfolgen.

Die zuständige Therapeutin oder der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor und stellt die Indikation. Sie oder er hält die Ergebnisse dieser Abklärung in einem Bericht fest. Mit der Schulleitung werden die für eine allfällige Therapie notwendigen Ressourcen besprochen und geklärt.

Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs werden die Abklärungsergebnisse durch die Therapeutin oder den Therapeuten erläutert und die Indikation begründet. Mit Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

Der Abklärungs- und der Schlussbericht werden im Original der Schulverwaltung zur Ablage im Schülerdossier zugestellt. Kopien werden zuhänden der Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung erstellt. Protokolle von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder von Standortgesprächen werden der Schulverwaltung nur dann



direkt durch die Therapeutin oder den Therapeuten zugestellt, wenn keine Lehrperson anwesend war. Ansonsten werden Protokolle von diesen Gesprächen durch die Lehrpersonen der Schulleiterin oder dem Schulleiter weitergeleitet.

Bei einem Stufenwechsel einzelner Schülerinnen und Schüler ist der Therapeut oder die Therapeutin gemeinsam mit der Lehrperson der Regelklasse verantwortlich für die notwendigen Übergabegespräche.

Überprüfung

Die therapeutische Massnahme beziehungsweise die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Hier kann es zur Neuformulierung der Zielsetzung oder zu einem Abschluss der Therapie kommen. Eine Therapie kann auch ausgesetzt und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder 80 Therapieeinheiten) ist es sinnvoll den schulpsychologischen Dienst zur Überprüfung der Massnahme beizuziehen.

7.4.2 Psychomotorische Therapie

Die Psychomotorik-Therapie befasst sich mit der Bewegungsentwicklung und dem Bewegungsverhalten und deren Auffälligkeiten. Der Erwerb von lebenspraktischen, kulturellen und sozialen Fertigkeiten ist in hohem Masse motorisches Lernen. Dies umfasst alltägliche Verrichtungen, vielfältige Handlungsstrategien im Spiel und differenzierte Bewegungssteuerungen wie beispielsweise das Schreiben. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, ihre Bewegungen und Handlungen auf das Material und die soziale Umwelt abzustimmen, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Gemeinschaft. Durch motorisches und exploratives Handeln entwickelt das Kind eine selbstbewusste Persönlichkeit. Dadurch leistet die psychomotorische Therapie einen Beitrag an die Persönlichkeitsentwicklung und die erfolgreiche Integration dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschule.

Ziele

Mit der psychomotorischen Therapie werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung der sensorischen und motorischen Basisfunktionen und Erweiterung des Repertoires an elementaren Sinnes- und Bewegungserfahrungen
- Verbesserung der Koordinationsfähigkeit, Verbesserung der grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten, Erweiterung des Repertoires an grundlegenden Bewegungsfertigkeiten
- Förderung der Bewegungsmotivation, der Bewegungsfreude und des Selbstvertrauens
- Erarbeitung von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit der Bewegungsauffälligkeit
- Unterstützung der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der psychomotorischen Therapie

Ressourcen

Es stehen insgesamt 140 Stellenprocente zur Verfügung (Beschluss Schulpflege vom 10. Februar 2015).



Angebot

Die Psychomotorik-Therapiestelle ist für alle Schuleinheiten in Schlieren zuständig.

Die Therapie findet, wenn immer möglich, in passenden Kleingruppen statt. Sie kann aber auch im Einzelsetting stattfinden. Die fallbezogenen Interventionen umfassen die Fachabklärung, die Therapie und die therapiebegleitenden Massnahmen wie Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und schulischen sowie ausserschulischen Fachpersonen.

Daneben gehören fachbezogene Interventionen auf der Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse zum Angebot. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen wird das Wissen zur Bewegungsentwicklung und zur Bewegungserziehung in den Unterricht der Regelschule eingebracht.

Für Kindergärten gestalten die Therapeutinnen oder Therapeuten zusätzlich zu definierten psychomotorischen Themen präventive Förderangebote.

Ablauf

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend. Zusätzlich kann eine Zuweisung zu einer Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, die Frühförderung oder den Arzt erfolgen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet das Anmeldeformular für eine psychomotorische Abklärung visiert der Psychomotorik-Therapiestelle weiter. Die zuständige Therapeutin oder der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor und stellt die Indikation. Sie oder er hält die Ergebnisse dieser Abklärung in einem Bericht fest. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs werden die Abklärungsergebnisse durch die Therapeutin oder den Therapeuten erläutert und die Indikation begründet.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Therapeutin / der Therapeut die Therapie. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren.

Der Abklärungs- und der Schlussbericht werden im Original der Schulverwaltung zur Ablage im Schülerdossier zugestellt. Kopien werden zuhause der Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung erstellt. Protokolle von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder von Standortgesprächen werden der Schulverwaltung nur dann direkt durch die Therapeutin oder den Therapeuten zugestellt, wenn keine Lehrperson anwesend war. Ansonsten werden Protokolle von diesen Gesprächen durch die Lehrpersonen der Schulleiterin oder dem Schulleiter weitergeleitet.

Überprüfung

Die therapeutische Massnahme beziehungsweise die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Hier kann es zur Neuformulierung der Zielsetzung oder zu einem Abschluss kommen. Eine Therapie kann auch ausgesetzt und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder 80 Therapieeinheiten) ist es sinnvoll den schulpsychologischen Dienst zur Überprüfung der Massnahme beizuziehen.



7.4.3 Psychotherapie

Die schulisch indizierte Psychotherapie ist eine therapeutische Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule. Sie versteht sich als Massnahme für Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung brauchen. Schulische Indikation bedeutet, dass das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Ziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, sich in ihrem schulischen und familiären Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Ressourcen

Insgesamt stehen fünf Wochenlektionen pro Jahr zur Verfügung (Schulpflegebeschluss vom 10. Februar 2015). Die Psychotherapie wird im Auftragsverhältnis durchgeführt und wird immer durch die Fachstelle Sonderpädagogik aufgrund eines schulpsychologischen Berichts bei der Schulpflege beantragt. Eine subsidiäre Kostenbeteiligung durch die IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu prüfen.

Bei einem Erstantrag werden maximal 40 Therapiestunden beantragt, bei einer allfälligen Verlängerung maximal 20 Stunden. Vor einer Verlängerung muss die Leiterin Fachstelle Sonderpädagogik rechtzeitig informiert und dokumentiert werden, damit der Schulpflege ein entsprechender Antrag vorgelegt werden kann.

Die Wochenstundenzahl wird auf Grund der Problematik gemeinsam von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen und den Erziehungsberechtigten festgesetzt. Erfahrungsgemäss genügen ein bis zwei Wochenstunden, wobei 60 Minuten als eine Therapiestunde gerechnet werden.

Die Besoldung der Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten richtet sich nach den aktuell üblichen Tarifen. Sie bezieht sich auf die Therapiestunden und die notwendigen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen sowie auf die Überprüfungsgespräche. Die bewilligte Anzahl Therapiestunden betrifft den gesamten therapeutischen Aufwand. Pro Überprüfungsgespräch kann eine Wegpauschale erhoben werden.

Angebot

Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird durch eine geeignete externe Psychotherapeutin oder einen geeigneten externen Psychotherapeuten durchgeführt. Allgemein versteht man unter Psychotherapie die Behandlung seelischer Probleme und Leiden mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren.

Qualitätssicherung

Psychotherapie wird von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten mit anerkannten psychologischen Methoden durchgeführt. Sie benötigen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung.



Ablauf

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend. Die Schulleitung meldet das betreffende Kind zur Abklärung beim schulpsychologischen Dienst an. Die Anmeldung zur Abklärung verläuft nach den in Schlieren festgesetzten Richtlinien (vgl. Kapitel 7.7 [Zuweisung]). In der Regel nimmt die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht. Das Kind und die Erziehungsberechtigten sind mit der Therapie einverstanden und auch fähig, sich auf eine ambulante Psychotherapie einzulassen.

Der schulpsychologische Dienst sucht eine geeignete Psychotherapeutin oder einen geeigneten Psychotherapeuten. Der schulpsychologische Dienst übernimmt nie eine Psychotherapie selber, sondern agiert als koordinierende Stelle. In einem ersten Standortgespräch legt die zuweisende Schulpsychologin oder der zuweisende Schulpsychologe mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der beauftragten Psychotherapeutin oder dem beauftragten Psychotherapeuten die anzustrebenden Therapieziele fest.

Die Anzahl bewilligter Therapiestunden, beziehungsweise das durch die Schulpflege bewilligte Kostendach für den gesamten Therapieaufwand sowie eine genaue Beschreibung des Therapieaufwandes werden durch die Fachstelle Sonderpädagogik in einem Formular schriftlich festgehalten. Dieses wird der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten durch die zuweisende Schulpsychologin oder den zuweisenden Schulpsychologen vorgelegt. Mit der Unterschrift bestätigt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut das Einverständnis mit diesen Bedingungen.

Überprüfung

Nach Ablauf der bewilligten Therapiestunden (mindestens aber jährlich) wird die Massnahme mittels eines Schulischen Standortgesprächs mit allen Beteiligten überprüft. Am Gespräch wird gemeinsam besprochen, welche Ziele erreicht werden konnten und ob die Therapie abgeschlossen oder allenfalls weitergeführt werden soll. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten sowie dem betreuten Kind oder Jugendlichen über die Therapiefortschritte. Nach Möglichkeit wird das Kind oder der / die Jugendliche zu diesem Gespräch eingeladen.

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nimmt nach Ablauf der Hälfte der bewilligten Therapiestunden (in der Regel 20 Stunden) Kontakt mit dem schulpsychologischen Dienst auf und informiert diesen mittels eines Zwischenberichts. Dieser kann mündlich erfolgen.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe nimmt an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf, bzw. die Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Schule. Sie oder er ist Ansprechperson für alle Beteiligten und informiert diese über den Verlauf. Sollte sich zeigen, dass die Psychotherapie nicht schulisch indiziert war, wird mit den Erziehungsberechtigten bei Bedarf eine Weiterführung in einem anderen Setting besprochen.

7.5 Audiopädagogische Therapien und Angebote

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird integrativ geschult. Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln und audiopädagogischer Betreuung.



Ziele

Hauptziel ist die bestmögliche Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts. Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept oder eine individuelle Förderplanung.

Ressourcen

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege Schlieren die audiopädagogische Abklärung, Beratung und Förderung. Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

Angebote

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere

- Audiopädagogische Beratung
- Audiopädagogische Förderung

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten.

Ablauf

Art und Umfang der audiopädagogischen Begleitung werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs und unter Einbezug der Audiopädagogin oder des Audiopädagogen festgelegt. Es ist möglich, dass bereits vor Schuleintritt durch die Audiopädagogin oder den Audiopädagogen ein Antrag auf spezifische Förderung gestellt wird (vgl. Kapitel 6; Zuweisung Frühbereich – Schule).

7.6 Besondere Klassen

7.6.1 Kleinklassen

Die Kleinklasse ist eine besondere Klasse der Primar- oder Sekundarstufe. Kleinklassen werden mit acht bis zwölf Schülerinnen und Schülern geführt und idealerweise von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen unterrichtet. In Schlieren werden auf der Primar- und Sekundarstufe Kleinklassen geführt.

Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse erfolgt in Absprache mit allen Beteiligten durch die Schulleitung (vgl. Ablauf Übertritt in Kleinklassen im Anhang).



7.6.2 Einschulungsklasse

Die Einschulungsklasse ist eine besondere Klasse der Primarstufe. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und dauert ein Jahr.

In der Einschulungsklasse werden die kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Voraussetzungen für den Übertritt in die erste Regelklasse geschaffen. Obwohl keine Lernziele der Primarstufe erreicht werden müssen, ist die Einschulungsklasse ganz bewusst im Setting der Primarstufe angesiedelt, damit die Kinder sich in diesem Lern- und Lebensort zurechtfinden lernen.

Die Zuweisung in die Einschulungsklasse erfolgt in Absprache mit allen Beteiligten durch die Schulleitung (vgl. Ablauf Übertritt in die Einschulungsklasse im Anhang).

7.7 Sonderschulung

Die Sonderschulung betrifft einen Teilbereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen zur Erreichung ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung. Sie weisen einen „besonderen Bildungsbedarf“ auf, der im Rahmen der bestehenden Angebote der Regelschule nicht geleistet werden kann. Diesen Schülerinnen und Schülern kann eine Massnahme der Sonderschulung zugesprochen werden.

Gemäss § 34 Abs. 6 VSG ist die Sonderschulung „die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können“.

Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport. Ein möglicher Anspruch besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres (vgl. § 36 Abs. 1 und 2 VSG).

Angebote

Sonderschulungen können in verschiedenen Formen erfolgen:

- als Schulung in einer Sonderschuleinrichtung (Tagessonderschule, Tagessonderschule in Schulheimen, Sonderschulung in Schulheimen)
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
- als Einzelunterricht

In Ausnahmefällen kann eine Sonderschulung in einer Privatschule erfolgen. Dies setzt voraus, dass in keiner geeigneten Sonderschule ein freier Platz vorhanden ist und die Privatschule eine bedürfnisgerechte und angemessene Schulung für die Sonderschülerin oder den Sonderschüler bieten kann. Diese Beurteilung liegt beim schulpsychologischen Dienst, der eine allfällige Zuweisung in eine Privatschule vorgängig mit der Fachstelle Sonderpädagogik bespricht.



Ressourcen

Die Finanzierung der Sonderschulung ist in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) geregelt. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich legt die Versorgertaxen der verschiedenen Sonderschulungen fest. Diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen. Bei Zuweisungen von Kindern in Sonderschuleinrichtungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden in der Regel die Kosten für Schule und Aufenthalt zwischen Schul- und Sozialbehörde aufgeteilt. Ebenso wird die Sozialbehörde um Beteiligung an den Schulkosten angefragt, wenn die Zuweisung zu einer externen Sonderschule vor allem aus sozialen Gründen erfolgt ist.

Die durch den Kanton Zürich festgelegten Versorgertaxen gelten auch für anerkannte ausserkantonale Einrichtungen. Voraussetzung dafür ist eine Kostenübernahmegarantie (KüG) der Bildungsdirektion gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Gestützt auf § 11 Abs. 3 VSG kann von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag eingefordert werden. Die Höchstansätze liegen zurzeit (1. August 2015) bei Fr. 10 pro Verpflegungstag (in Tagessonderschulen) oder Fr. 22 pro Aufenthaltstag (in Schulheimen). In Schlieren werden diese Höchstansätze den Erziehungsberechtigten verrechnet. Bei Erziehungsberechtigten, welche Sozialhilfe empfangen, wird während dieser Zeit der Elternbeitrag nicht erhoben (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.2.04 / 3.9 a).

Der Transport in die externen Sonderschuleinrichtungen wird von der Schule Schlieren organisiert und finanziert. Einzelne Sonderschulen bieten Fahrten in Sammeltaxis an, welche der Schule Schlieren verrechnet werden. Grundsätzlich werden nur Kindergarten- und Unterstufenkinder mit dem Taxi transportiert, Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Sekundarstufe bewältigen den Schulweg wenn immer möglich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Schule Schlieren unterzieht die Sonderschulquote einer Prüfung durch das Volksschulamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (Monitoring). Damit soll ein stetiger Anstieg an Sonderschulungen und der damit verbundenen Kosten nach Möglichkeit vermieden werden.

Zuweisung

Besteht bei Schülerinnen oder Schülern ein besonderer Bildungsbedarf, der durch keine andere sonderpädagogische Massnahme der Regelschule abgedeckt werden kann, wird eine Sonderschulung im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs diskutiert. Eine Sonderschulung kann auch aufgrund einer schwierigen Schulsituation erfolgen. In diesem Fall muss der interne Ablauf für schwierige Schulsituationen der Schule Schlieren beachtet und eingehalten werden (vgl. Anhang).

Wenn eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird, ist die Schulleitung zwingend mit einzubeziehen und diese nimmt im Bedarfsfall am Schulischen Standortgespräch teil. Ebenso ist eine schulpsychologische Abklärung immer erforderlich. Für eine Anmeldung zu einer Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst wird folgender Ablauf eingehalten:



1. Vorbesprechung der Lehrperson mit der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen.
2. Anmeldung der Schülerin oder des Schülers beim schulpsychologischen Dienst zur Abklärung. Die Erziehungsberechtigten sind mit einer Abklärung beim schulpsychologischen Dienst einverstanden und unterschreiben die Anmeldung. Sie erhalten eine Kopie dieser Anmeldung.
Bei Uneinigkeit über die Anmeldung für eine schulpsychologische Abklärung entscheidet die Schulpflege.
3. Weiterleiten des Anmeldeformulars an die Schulleitung durch die Lehrperson.
4. Die Schulleitung unterschreibt bei Einverständnis das Anmeldeformular für die schulpsychologische Abklärung.
5. Die Schulleitung leitet das Anmeldeformular der Fachstelle Sonderpädagogik weiter.
6. Abklärung des Sonderschulbedarfs durch den schulpsychologischen Dienst und Rückmeldung der Befunde an Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung und Fachstelle Sonderpädagogik. Falls ein Sonderschulbedarf festgestellt wurde, bespricht die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe mit der Schulleitung vorgängig die Möglichkeiten der Umsetzung der Sonderschulung aufgrund der Befunde und der vorhandenen Ressourcen.

Der schulpsychologische Dienst verfasst nach Abschluss der Abklärung einen Bericht mit einer Empfehlung für die Art der Sonderschulung. Ein schulpsychologischer Bericht hat zwei Jahre Gültigkeit (vgl. § 26 Abs. 1 VSM). Integrative Formen der Sonderschulung sollen prioritär geprüft werden. Eine allfällige separative Massnahme erfordert eine spezielle Begründung. Im Bericht des schulpsychologischen Dienstes wird zudem festgehalten, um welchen Typus der Sonderschulung es sich handelt.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich legt folgende drei Typen der Sonderschulung fest:

- Typus A: Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung
- Typus B: Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus
- Typus C: geistige Behinderung

Der schulpsychologische Bericht wird den Erziehungsberechtigten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Fachstelle Sonderpädagogik zugestellt. Falls Lernzielanpassungen notwendig sind, wird dies im schulpsychologischen Bericht festgehalten.

Die Zuweisung zu einer Massnahme der Sonderschulung erfolgt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (rechtliches Gehör) und wenn möglich im Konsens mit ihnen. In besonderen Fällen kann die Schulpflege eine Sonderschulung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten anordnen. Die Erziehungsberechtigten können diesen Entscheid im ordentlichen Rekursverfahren anfechten.

In jedem Fall muss eine sonderschulische Massnahme von der Schulpflege bewilligt werden. Liegt dieser Beschluss vor, kann die Massnahme umgesetzt werden.

Wird eine externe Sonderschullösung in Betracht gezogen (Tagessonderschule, Sonderschulheim) wird die Fachstelle Sonderpädagogik möglichst frühzeitig in diesen Prozess mit einbezogen, spätestens jedoch, wenn ein dementsprechender schulpsychologischer Bericht vorliegt. Steht eine stationäre Lösung zur Diskussion (beispielsweise Sonderschulheim) ist der Beizug von weiteren Fachstellen wie Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjj), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) empfohlen. Sobald eine externe Sonderschullösung beschlossen ist, übernimmt die Fachstelle Sonderpädagogik die Fallführung.



Überprüfung

Eine Sonderschulung wird mindestens einmal jährlich überprüft (vgl. Kapitel 6). Dies geschieht im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Die für die Sonderschulung verantwortliche Person lädt nebst den Erziehungsberechtigten alle notwendigen Fachpersonen dazu ein. Für die Überprüfung und das Protokoll werden die offiziellen Formulare des Volksschulamtes des Kantons Zürich benutzt. In Sonderschulen vom Typus B oder C können nach Absprache mit dem Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, auch angepasste Formulare verwendet werden.

Nach der Überprüfung stellt die Fachstelle Sonderpädagogik der Schulpflege einen Antrag über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Sonderschulung. Die verantwortliche Einrichtung oder die Schulleitung der Regelschule stellt der Fachstelle Sonderpädagogik dafür das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs, den Förderbericht sowie allenfalls eine neue ISR-Vereinbarung zu. Der Entscheid über die Weiterführung, Aufhebung oder Änderung einer Sonderschulung obliegt immer der Schulpflege.

Bei integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule findet zusätzlich einmal jährlich im Herbst eine Koordinationssitzung statt. Der genaue Ablauf dieser Form der Überprüfung ist im Kapitel 7.7.2 beschrieben.

Förderplanung

Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulstatus sind auf eine individuelle Förderplanung angewiesen. Dies ist unabhängig davon, ob die Sonderschülerinnen und Sonderschüler nach dem Regellehrplan oder nach individuellen Lernzielen unterrichtet werden.

Beurteilung

Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhalten ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Klassenlehrzielen unterrichtet werden. Wurden in einzelnen oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart, die wesentlich von den Zielen des Lehrplanes abweichen, wird auf entsprechende Noten verzichtet. Die individuellen Lernziele und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele werden in einem Lernbericht festgehalten.

Abschluss der obligatorischen Schulzeit bei Sonderschulungen

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht laut Volksschulgesetz längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Eine Sonderschulung ist dann abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, eine den Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung oder ein geschütztes Arbeits- oder Beschäftigungsangebot zu ergreifen.

7.7.1 Schulung in einer Sonderschuleinrichtung

Tagessonderschulen und Schulheime werden von Schülerinnen und Schülern besucht, bei denen nach der Prüfung integrativer Schulungsformen entschieden wurde, dass eine separative Förderung im Rahmen einer Sonderschuleinrichtung sinnvoll oder notwendig ist.

Diese Schulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inklusive Pflege) und Therapie. Schulheime führen ein erweitertes Angebot mit sozialpädagogischer Betreuung inklusive Übernachtung.



7.7.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

Integrierte Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule werden wenn immer möglich bevorzugt. Die Sonderschülerin oder der Sonderschüler besucht den Unterricht in einer Regelklasse und wird dort durch eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen unterstützt und gefördert. Es können auch weitere Fachpersonen oder Klassenassistenzen beigezogen werden, wenn dies für eine gelungene Integration notwendig ist.

Zuweisung

Grundsätzlich gilt der Ablauf für die Zuweisung zur Sonderschulung (vgl. Kapitel 7.7 [Zuweisung]). Für alle integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird eine individuelle Förderplanung erstellt. Umfang der Förderung, Zuständigkeiten, allfällige Lernzielanpassungen und Kosten sind in der ISR-Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Sie bezeugen ihr Einverständnis mit den Massnahmen durch ihre Unterschrift.

Je nachdem, ob eine integrierte Sonderschulung neu installiert oder weitergeführt wird, gelten leicht andere Vorgehensweisen.

Neue integrierte Sonderschulungen werden der Schulpflege ohne ISR-Vereinbarung zur Genehmigung beantragt. Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen zum Zeichen ihres Einverständnisses mit der Sonderschulung anlässlich des Schlussgesprächs im schulpsychologischen Dienst ein entsprechendes Formular.

Die Schulleitung leitet das Kostenübersichtsformular für die neue integrierte Sonderschulung mit den Angaben über Art und Umfang der Förderung (vgl. Anhang Unterlagen ISR) der Fachstelle Sonderpädagogik weiter. Diese erstellt dann auf dieser Grundlage und anhand des Berichts der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen den Antrag zur Bewilligung der Sonderschulung und der Kostengutsprache an die Schulpflege. Im Dispositiv des Antrags wird vermerkt, dass die von den Eltern unterzeichnete ISR-Vereinbarung nachfolgend der Schulpflege zu Kenntnis gebracht wird.

Neue integrierte Sonderschulungen werden in der Regel auf Beginn eines Semesters (1. Februar beziehungsweise 1. August) eingerichtet.

Überprüfung

Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und wenn möglich der Sonderschülerin oder dem Sonderschüler mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge.

Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule von der Schulpflege jährlich geprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme (vgl. § 28 VSM). Der schulpsychologische Dienst kann bei der jährlichen Überprüfung der Massnahmen beigezogen werden.



Ablauf der Überprüfung

1. Nach den Herbstferien findet eine Sitzung mit dem schulpsychologischen Dienst, der Schulleitung, der Fachstelle Sonderpädagogik und den für die integrierte Sonderschulung zuständigen Fachpersonen statt. Dazu vereinbart der schulpsychologische Dienst mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einen Termin. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt alle an der integrierten Sonderschulung beteiligten Fachpersonen ein. Anlässlich dieser Sitzung werden die integrierten Sonderschulungen fallweise besprochen. Dabei wird auch entschieden, welche Fachpersonen ausser der Lehrperson und der verantwortlichen Förderlehrperson am Schulischen Standortgespräch teilnehmen.

Eine umfassende Überprüfung einer integrierten Sonderschulung durch den schulpsychologischen Dienst findet grundsätzlich immer vor einem Stufenübertritt statt (Übertritt in die erste Primarklasse, die vierte Primarklasse und in die erste Klasse der Sekundarstufe). Während einer Stufe bleibt die Sonderschulung in der Regel bestehen, die Form und Intensität der Unterstützung kann jedoch ändern. Wird eine integrierte Sonderschulung im Laufe des zweiten Kindergartenjahres, der dritten oder sechsten Primarklasse neu eingerichtet, bleibt diese Sonderschulung in der Regel während der nachfolgenden Schulstufe bestehen.

2. Mindestens einmal jährlich werden die Erziehungsberechtigten durch die für die Sonderschulung verantwortliche Fachperson zu einem Schulischen Standortgespräch eingeladen. Neben der für die Sonderschulung verantwortlichen Fachperson und der Lehrperson nehmen weitere Fachpersonen nach Bedarf am Gespräch teil (vgl. Punkt 1). Idealerweise findet dieses Schulische Standortgespräch vor oder direkt nach den Sportferien statt.
3. Aufgrund der Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes oder der zuständigen Fachpersonen wird im Rahmen dieses Schulischen Standortgesprächs mit den Erziehungsberechtigten besprochen ob und in welcher Form die integrierte Sonderschulung weitergeführt wird.
4. Von diesem Gespräch wird ein Protokoll geführt und von allen Beteiligten unterschrieben. Es besteht ein einheitliches Formular, welches ausschliesslich zu verwenden ist (vgl. Anhang).
5. Bei einer Weiterführung der integrierten Sonderschulung erstellt die Schulleitung ein neues Setting und hält dieses in der ISR-Vereinbarung mit Kostenvoranschlag fest.

Ende März findet eine Planungssitzung für die integrierten Sonderschulungen mit allen Schulleiterinnen und Schulleitern und der Fachstelle Sonderpädagogik statt. Danach stellt die Fachstelle Sonderpädagogik jeder Schulleiterin oder jedem Schulleiter eine Übersicht über alle integrierten Sonderschulungen der entsprechenden Schule im kommenden Schuljahr zu. In dieser Übersicht sind die bereits bekannten Daten über schulpsychologische Berichte, Entscheide der Schulpflege etc. eingefügt. Fehlende Angaben werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ergänzt.

Ende Mai, spätestens anfangs Juni, übergibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachstelle Sonderpädagogik für alle integrierten Sonderschulungen der entsprechenden Schule gesammelt folgende Unterlagen:

- die vollständig ausgefüllte Übersicht
- die ISR-Vereinbarung mit allen notwendigen Unterschriften
- die Kostenübersicht
- die Kopie des letzten Schulischen Standortgesprächs
- allenfalls das Datum des Aufsichtsbesuchs der Schulpflege

Die Fachstelle Sonderpädagogik stellt der Schulpflege danach die Anträge zur Weiterführung dieser Sonderschulungen.



Bei Weiterführungen von integrierten Sonderschulungen mit Schulhauswechsel erstellt die abgebende Schulleiterin oder der abgebende Schulleiter die ISR-Vereinbarung mit den Förderzielen. Alle Unterlagen stellt die abgebende Schulleitung direkt der künftigen Schulleitung so schnell wie möglich, jedoch spätestens Ende Mai zur Verfügung. In dieser ISR-Vereinbarung genügt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Im Weiteren findet der Ablauf wie bei normalen Weiterführungen integrativer Sonderschulungen statt.

6. Für eine Aufhebung einer integrierten Sonderschulung braucht es eine Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes. Eine Aufhebung wird durch die Fachstelle Sonderpädagogik der Schulpflege zum Beschluss vorgelegt.

Zeugnis / Lernbericht

Die integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler erhalten ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten. Falls die Lernziele individuell angepasst sind, werden Lernberichte ausgestellt.

In der ISR-Vereinbarung wird festgehalten, in welchen Fächern die Schülerinnen und Schüler an individuellen Lernzielen arbeiten.

Zusammenarbeit

Um eine integrative Sonderschulung erfolgreich umzusetzen braucht es eine intensive und gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, die an den festgelegten Massnahmen beteiligt sind.

Die Schulleiterin, der Schulleiter übernimmt die Hauptverantwortung in der Organisation der Sonderschulung. Sie oder er arbeitet bei der Festlegung des Umfangs der Massnahmen eng mit dem schulpsychologischen Dienst zusammen. Sie oder er sucht die für die Umsetzung der Massnahmen geeigneten Fachpersonen. Sie oder er ist verantwortlich für die interne Weiterbildung und den Fachaustausch der Mitarbeitenden, welche in der integrierten Sonderschulung tätig sind.

Die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge erstellt die Förderplanung und ist fallführend verantwortlich für die Qualität und Überprüfung der Sonderschulung. Sie oder er lädt zu den schulischen Standortgesprächen ein und erstellt bei individuellen Lernzielen in Zusammenarbeit mit der Lehrperson den Lernbericht. Sowohl für die Förderplanung, den Lernbericht als auch das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs werden die für Schlieren gültigen Unterlagen verwendet (vgl. Unterlagen im Anhang).

Die Klassenlehrperson informiert die an der Integration beteiligten Fachpersonen über aussergewöhnliche Anlässe der Klasse, Stundenplanänderungen, usw.

Der schulpsychologische Dienst klärt nach ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen und kann von allen beteiligten Fachpersonen bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

Die Fachstelle Sonderpädagogik übernimmt die Koordination der Planung und erstellt die Anträge für Weiterführungen, Aufhebungen oder neue integrative Sonderschulungen zuhanden der Schulpflege.

Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit kann eine Supervision in Anspruch genommen werden. Der Entscheid darüber liegt bei der Schulleitung.



Ressourcen und Finanzen

Die vom Kanton festgelegte Versorgertaxe für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) beträgt Fr. 45'000. Dieser Betrag steht maximal für eine integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule zur Verfügung (vgl. „Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich“, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Juni 2014). Es soll darauf geachtet werden, dass dieser Betrag nur im Bedarfsfall voll ausgeschöpft wird.

Wenn immer möglich sollen Mehrfachintegrationen angestrebt werden. Diese Möglichkeit bietet für alle Beteiligten grosse Vorteile.

Grundsätzlich sind Vierfachintegrationen möglich. Dies erfordert die Anwesenheit von zwei Lehrpersonen während allen Lektionen.

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen einer schweren Behinderung die Versorgertaxe überschritten werden. Der Kanton Zürich beteiligt sich an den Mehrkosten und setzt folgende Obergrenzen fest (Regierungsratsentscheid vom 30.04.2014 über die Änderung der VfiSo):

Typ A: Lern-, Verhaltens- und Sprachbehinderungen	Fr. 51'000
Typ B: Körper- Mehrfach- und Sinnesbehinderungen (inkl. schwerer Autismus)	Fr. 79'000
Typ C: geistige Behinderungen	Fr. 63'000

*Überblick über den zeitlichen Ablauf einer ISR*

Wann	Was	Verantwortlich	daraus folgt
nach Herbstferien	Sitzung SL, SHP, SPD: Koordination der ISR-Schulungen	SPD vereinbart Termin mit SL Einladung der beteiligten Fachpersonen durch SL	Ev. Abklärungen durch SPD
bis vor Sportferien	SSG; Entscheid über Weiterführung, Änderung oder Abbruch der ISR aufgrund der Berichte der Fachpersonen	Einladung SHP	Protokoll mit Unterschriften aller Beteiligten
Mitte / Ende März	SLK; Planungssitzung ISR für neues Schuljahr	Fachstelle Sonderpädagogik	
Ende Mai	SL erstellt Setting und ISR-Vereinbarung, für Weiterführung ISR	SL	Weiterleiten aller Unterlagen (ISR-Vereinbarung, Kostenübersicht und Protokoll SSG) an Fachstelle Sonderpädagogik
Ende Mai, anfangs Juni	ISR-Vereinbarungen (Settings) werden der SPF zur Bewilligung vorgelegt	Fachstelle Sonderpädagogik, Schulverwaltung	Beschluss SPF

Abkürzungen:

- SHP Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge
- SL Schulleiterin oder Schulleiter
- SPD Schulpsychologischer Dienst
- SSG Schulisches Standortgespräch
- SPF Schulpflege

7.7.3 Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden kann (zum Beispiel zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschuleinrichtung frei wird). Bei Verhaltensauffälligkeiten ist der Einzelunterricht immer eine Überbrückungsmassnahme und dauert maximal sechs Monate.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar-massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 bzw. lit. b Ziff. 2 VSG und ist auch von der sogenannten Auszeit gemäss § 52a VSG zu unterscheiden.

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung



Durchführung

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können - namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht - auch weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst. Grundsätzlich haben auch Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung. Sie werden soweit möglich im Rahmen der Tagesstrukturen in Schlieren betreut. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Erziehungsberechtigten oder – falls diese involviert sind – mit der KESB oder dem KJZ abgesprochen.

Analog zu Sonderschulplatzierungen wird durch die Fachstelle Sonderpädagogik eine schriftliche Vereinbarung erstellt, in der die konkrete Ausgestaltung der Sonderschulung als Einzelunterricht, die Verpflichtungen und die Aufgaben der beteiligten Lehr-, Beratungs- und Betreuungspersonen sowie der Erziehungsberechtigten festgehalten werden.

7.7.4 Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche bei einer Körper- oder Sehbehinderung

Beratung und Unterstützung (B+U) für Kinder und Jugendliche bei einer Körper- oder Sehbehinderung erfolgt als Bestandteil einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule. Eine qualitativ ausreichende integrative Sonderschulung setzt bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern in aller Regel eine entsprechend spezialisierte Beratung und Unterstützung voraus. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einem entsprechenden behinderungsspezifischen Unterstützungs- und Förderbedarf ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Beratung und Unterstützung wird auch für Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder Autismus angeboten, wenn diese integrativ in der Regelschule geschult werden können.

Ziele

Hauptziel ist die optimale behinderungsspezifische Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern, so dass sie dem Unterricht bestmöglich folgen können und in den Klassenverband integriert sind.

Angebot

Das Angebot „Beratung und Unterstützung“ für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung wird durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle erbracht. Konkret erfolgt diese Beratung und Unterstützung

- durch regelmässige hochgradig spezialisierte Unterstützung (Förderung, Förderdiagnostik und Förderplanung) durch eine Fachperson der spezialisierten Sonderschule. Die Unterstützung erfolgt in der Regelklasse oder in deren Umfeld. Sie umfasst immer auch Beratung.
-
- ausschliesslich durch einzelne Beratungsstunden zu behinderungsspezifischen Fragen der Mitglieder des Integrationsteams und / oder der Erziehungsberechtigten durch eine Fachperson der spezialisierten Sonderschule.



Ablauf

Art und Umfang der behinderungsspezifischen Begleitung werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs und unter Einbezug der entsprechenden Fachpersonen festgelegt. Die Zuweisung erfolgt stets aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung inklusive Gutachten von Fachärztinnen und Fachärzten sowie spezifischen Fachstellen.

Erfolgt eine Zuweisung vor dem Kindergarteneintritt gilt das in Kapitel 6 beschriebene Zuweisungsverfahren für den Übergang Frühbereich – Schule.

Ressourcen

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Behinderung bewilligt und finanziert die Schulpflege Schlieren diese Unterstützung. Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule ist eine vorgängige Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.